

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Umwelt- und Ingenieurtechnik GmbH Dresden

(Stand Oktober 2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns - einschließlich aller künftigen Geschäfte - gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die - auch vorbehaltlose - Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.2 Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Mündliche Abreden durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der Bestätigung durch uns in Schrift- oder Textform.

2. Angebot

Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und muss unserer Anfrage entsprechen. Alternativangebote sind erwünscht, jedoch als solche deutlich zu kennzeichnen und zu erläutern.

3. Lieferung und Liefertermin

- 3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß DAP Incoterms® 2020 bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort (Erfüllungsort).
- 3.2 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist verbindlich.
- 3.3 In Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten) hat der Lieferant uns unverzüglich und umfassend über deren Beginn und Ende zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um deren Auswirkungen zu begrenzen.
- 3.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn (i) die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) uns hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

4. Rücktritt

- 4.1 Verzögert sich die Lieferung und/oder Leistung durch Fälle höherer Gewalt (siehe Ziffer 3.3) oder behördliche Maßnahmen, welche nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Annahme der Lieferung und/oder Leistung nach dem Ablauf

der Frist ablehnen. Nach dem Ablauf der Frist sind wir jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Falle sind wir nur verpflichtet, die tatsächlichen Kosten einschließlich eines der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils des Gewinnschlages zu erstatten.

- 4.2 Stellt der Lieferant oder einer seiner Gläubiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte vom Vertrag zurücktreten und/oder nach unserer Wahl in die Verträge des Lieferanten mit seinen Zulieferern eintreten.
- 4.3 Das Recht zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Regelungen des § 323 Abs. 5 BGB finden keine Anwendung.
- 4.4 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

5. Vertragsstrafe

Soweit die Parteien eine Vertragsstrafe vereinbart haben, findet diese auf einen möglichen Schadensersatzanspruch keine Anrechnung. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des uns entstandenen Schadens nicht aufgehoben. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist auch nach Annahme der Erfüllung innerhalb angemessener Frist, spätestens bis zum Erhalt der Schlussrechnung, zulässig, ohne dass das Recht hierzu bei der Annahme vorbehalten werden muss.

6. Gefahrtragung, Versicherung

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Gefahr mit der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Ware an dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf uns über.
- 6.2 Der Lieferant hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung unter Einschluss der Produkt- und Umwelthaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.500.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall nachzuweisen, falls erforderlich einschließlich Auslandsdeckung. Die Haftung des Lieferanten ist nach Grund und Höhe nicht auf die Haftpflichtversicherungsdeckung beschränkt.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 7.2 Für den Fall eines Mangels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 7.3 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so dürfen wir daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 7.4 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen den rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen Normen und Standards entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Herkunftsland und in dem Land gelten, für welche die Lieferungen und/oder Leistungen bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien bezüglich Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Der Lieferant hat sich nach dem endgültigen Nutzungsort zu erkundigen.
- 7.5 Eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsfristen ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der der mangelhafte Liefergegenstand nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Die Gewährleistungsansprüche für Mängel, die innerhalb des Gewährleistungszeitraumes dem Lieferanten angezeigt worden sind, verjähren nach weiteren 12 Monaten ab Mängelanzeige, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 7.6 Soweit erforderlich hat der Lieferant zunächst provisorische Maßnahmen unentgeltlich durchzuführen. Die Behebung der Mängel schließt die Übernahme aller zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen durch den Lieferanten ein. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere Transport-, Zoll-, Wege- und Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten. Die Behebung von Mängeln umfasst auch die Behebung der Ursachen des Mangels. Alle für die Auffindung des Mangels und dessen Ursachen sowie für die Behebung der Ursachen entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 7.7 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr für Leib und Leben und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern sowie bei besonderer Eilbedürftigkeit dürfen wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 7.8 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung unberührt.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.
- 8.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Zugang der Rechnung und dem Vorliegen der jeweils weiteren Voraussetzungen fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem vorgenannten Zeitpunkt, erfolgt die Zahlung mit 2% Skonto.
- 8.3 Dessen ungeachtet setzt die Fälligkeit von Forderungen den Eingang ordnungsgemäß erstellter und den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Rechnungsunterlagen voraus.

- 8.4 Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe oder elektronische Übersendung des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

9. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- 9.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 9.2 Der Lieferant darf über seine Forderungen uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.
- 9.3 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit uns beruhen.
- 9.4 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind und der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant wird die den Abschluss des Vertrages und dessen Inhalt betreffenden Informationen sowie die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

12. Rechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferungen und/oder Leistungen oder deren bestimmungsgemäße Benutzung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Verletzung fremder Rechte ist der Lieferant ohne Rücksicht auf sein Verschulden zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Zu diesem Schaden gehören auch die Kosten, welche zur Genehmigung der Benutzung der betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen durch den Berechtigten anfallen.

13. Modelle

Fertigt der Lieferant auf unsere Kosten Modelle an, so gehen diese spätestens mit Erstattung der Kosten in unser Eigentum über. Diese Modelle sowie etwaige von uns zur Verfügung gestellte Modelle werden vom Lieferanten unentgeltlich und sorgfältig bis zu unserem Abruf verwahrt und als Fremdeigentum versichert. Die Benutzung

für oder durch andere ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

14. Zeichnungen

Von den Ausführungszeichnungen hat uns der Lieferant rechtzeitig kostenlos je eine lesbare schriftliche und elektronische Kopie zur Verfügung zu stellen. Durch unsere Genehmigung von Ausführungszeichnungen wird die Erfüllungshaftung des Lieferanten nicht berührt. Die nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen sind zuzätzlich mit Zeichnungskopf und Schutzvermerk nach unseren Vorschriften zu unseren Gunsten zu versehen. Das Urheberrecht an diesen Zeichnungen steht uns zu.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 15.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.3 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für unseren Geschäftssitz zuständig ist, vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 15.4 Im Falle der Übersetzung des Vertrages gilt für dessen Auslegung allein der deutsche Vertragstext.
- 15.5 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.